



Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Stand: 15. Januar 2025

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2024 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), der Satzung der IHK Bodensee-Oberschwaben vom 8. Dezember 2021 i. V. m. der Gebührenordnung der IHK Bodensee-Oberschwaben vom 9. Dezember 2020 folgende Änderungen des Gebührentarifs zur Gebührenordnung vom 27. November 2002, zuletzt geändert am 17. Juli 2024, beschlossen:

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro bzw. Prozentsatz
A.	Recht und Steuern	
1.	Sachverständigenwesen	
1.1	Bearbeitung von und Entscheidung über Anträge auf öffentliche Bestellung und sonstige Erledigung (Rücknahme, Zurückweisung, Widerruf)	600 bis 2.410 Euro
1.2	Bearbeitung und Entscheidung eines Antrags auf Erweiterung oder Änderung des Sachgebiets und sonstige Erledigung (Rücknahme, Zurückweisung, Widerruf)	400 bis 1.510 Euro
1.3	Bearbeitung und Entscheidung über einen Antrag auf erneute öffentliche Bestellung und sonstige Erledigung (Rücknahme, Zurückweisung, Widerruf)	410 bis 900 Euro
1.4	Öffentliche Bestellung (Vereidigungsgebühr)	215 Euro
B.	Außenwirtschaft/International	
1.	Ausstellung eines Zollpassierscheinhefts, insbesondere Carnets A.T.A.	55 Euro ¹
2.	Regulierungsgebühr für ein ausgestelltes Carnet A.T.A.	55 Euro
3.	Ursprungszeugnis und Beglaubigung von Handelsrechnungen sowie sonstigen außenwirtschaftlichen Bescheinigungen	
3.1	Original und bis zu fünf Kopien	10 Euro
3.2	zusätzlich pro weitere Kopie	1 Euro

¹ Redaktioneller Hinweis: Die ICC-Gebühr zzgl. USt. wird als Auslagenersatz erhoben.

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro bzw. Prozentsatz
C.	Aus- und Weiterbildung	
1.	Ausbildung und Umschulung	
1.1	Betreuung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses (Pauschalgebühr für Eintragung, Betreuung, Abnahme der Zwischenprüfung (ggf. Teil-1-Prüfung) und erste Abschlussprüfung) Bei Übernahme eines Auszubildenden/Umschülers nach erfolgter Zwischenprüfung bzw. Teil-1-Prüfung reduziert sich die Gebühr um Bei Übernahme eines Auszubildenden/Umschülers aus einem Insolvenzbetrieb entfällt die Gebühr.	450 Euro 50 %
1.2	Betreuung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses bei einem Anschlussvertrag in einer aufbauenden Stufe (Pauschalgebühr für Eintragung und Abnahme der Abschlussprüfung)	260 Euro
1.3	Die Gebühr von 1.1 oder 1.2 entfällt bei Auflösung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses vor Beginn der Ausbildung/Umschulung oder bei Vertragslösung innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit. Bei Vertragsbeendigung nach Ablauf der Probezeit werden der Gebühr erstattet. Bei vorzeitiger Vertragslösung nach erfolgter Anmeldung zur Abschlussprüfung (bei gestreckter Prüfung Anmeldung zu Teil 2) entfällt die Erstattung.	50 %
1.4	Abschluss- oder Umschulungsprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§§ 43 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 3 Berufsbildungsgesetz) Bei einer gestreckten Abschlussprüfung mit Teil 1 und Teil 2	260 Euro 390 Euro
1.5	Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung	130 Euro
1.6	Rücktritt oder Nichtteilnahme	
1.6.1	Die Gebühren nach C. 1.4 und C. 1.5 ermäßigen sich bei Rücktritt vor Beginn der Prüfung auf Bei zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gilt dies für den jeweiligen Teil.	50 %
1.6.2	Die Gebühren nach C. 1.4 und C. 1.5 ermäßigen sich bei Rücktritt oder Nichtteilnahme mit unverzüglichem Nachweis eines wichtigen Grundes, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit, festgestellt vor dem oder spätestens am Prüfungstag, auf Bei zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gilt dies für den jeweiligen Teil.	30 %
1.6.3	Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme an der Prüfung	Gebühr nach C. 1.4 bzw. C. 1.5

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro bzw. Prozentsatz
1.7	Die Gebühr nach 1.1 oder 1.2 erhöht sich bei Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnissen in nicht ihm-zugehörigen Betrieben um	100 %
1.8	Betreuung und Prüfung einer Zusatzqualifikation mit vorhandener Rechtsvorschrift und einer mündlichen Prüfung	110 Euro
1.9	Betreuung und Prüfung einer Zusatzqualifikation mit vorhandener Rechtsvorschrift und mehr als einer mündlichen Prüfung	220 Euro
2.	Fortbildung	
2.1	Kaufmännische, pädagogische und sonstige Fortbildungsprüfungen	
2.1.1	Kaufmännische Fortbildungsprüfungen	
2.1.1.1	Fortbildungsprüfungen auf DQR -Niveau 5 oder Zusatzqualifikationen zu kaufmännischen Fortbildungsprüfungen	250 – 350 Euro
2.1.1.2	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 6	700 – 850 Euro
2.1.1.3	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 7	1.050 – 1.250 Euro
2.1.2	Pädagogische Fortbildungsprüfungen	
2.1.2.1	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 6	1.050 – 1.200 Euro
2.1.2.2	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 7	850 – 1-200 Euro
2.1.3	Sonstige Fortbildungsprüfungen	
2.1.3.1	Schreibtechnische Prüfungen	50 – 80 Euro
2.2	Gewerblich-technische und IT- Fortbildungsprüfungen	
2.2.1	Gewerblich-technische Fortbildungsprüfungen	
2.2.1.1	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 6	850 – 1.000 Euro
2.2.1.2	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 7	1.050 – 1.250 Euro
2.2.2	IT-Fortbildungsprüfungen	
2.2.2.1	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 6	1.050 – 1.250 Euro
2.2.2.2	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 7	1.050 – 1.250 Euro

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro bzw. Prozentsatz
2.3	Ausbilder-Eignungsprüfungen	
2.3.1	Ausbilder-Eignungsprüfungen	
2.3.1.1	Gesamt (schriftlich und praktisch)	220 Euro
2.3.1.2	Schriftlich	80 Euro
2.3.1.3	Praktisch	140 Euro
2.3.2	Bestätigung der Gleichwertigkeit eines Prüfungszeugnisses nach § 6 der Ausbilder-Eignungsverordnung	25 Euro
2.4	Wiederholungsprüfung	
2.4.	Wiederholungsprüfung Bei einer Wiederholungsprüfung wird die Prüfungsgebühr C. 2.1 bzw. C. 2.2. je nach Umfang der Wiederholungsfächer anteilig der jeweiligen Gesamtgebühr berechnet.	
2.5	Rücktritt oder Nichtteilnahme	
2.5.1	Die Gebühren nach C. 2.1, C. 2.2, C. 2.3 und C. 2.4 ermäßigen sich bei Rücktritt vor Beginn der Prüfung auf	50 %
2.5.2	Die Gebühren nach C. 2.1, C. 2.2, C. 2.3 und C. 2.4 ermäßigen sich bei Rücktritt oder Nichtteilnahme mit unverzüglichem Nachweis eines wichtigen Grundes, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit, festgestellt vor dem oder spätestens am Prüfungstag, auf	30 %
2.5.3	Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme an der Prüfung	Gebühr nach C. 2.1, C. 2.2, C. 2.3 bzw. C. 2.4
2.6	Zusätzliche Gebühr bei verspäteter Anmeldung zu einer Fortbildungsprüfung	50 Euro
3.	Berufsvalidierung	
3.1.	Vorbereitendes Verfahren (für alle Feststellungsverfahren, ohne Feststellung)	300 Euro
3.1.1.	Rücknahme vor Vorbereitungsgespräch	140 Euro

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro bzw. Prozentsatz
3.2.	Feststellungsverfahren (inklusive vorbereitendem Verfahren)	
3.2.1.	§ 50b Abs. 1, einfaches Verfahren	1.300 Euro
3.2.1.1.	Rücknahme vor Feststellungsdurchführung	250 Euro
3.2.2.	§ 50 b Abs. 4, einfache Verfahren, Antrag auf überwiegende Vergleichbarkeit	1.200 Euro
3.2.2.1.	Rücknahme vor Feststellungsdurchführung	230 Euro
3.2.3.	§ 50b Abs. 5, § 50d Abs. 1 Nr. 1, einfache Ergänzungsverfahren und nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung	1.100 Euro
3.2.3.1.	Rücknahme vor Feststellungsdurchführung	240 Euro
3.3.1.	§ 50 b Abs. 1, aufwändige Verfahren	1.900 Euro
3.3.1.1.	Rücknahme vor Feststellungsdurchführung	310 Euro
3.3.2.	§ 50 Abs. 4, aufwändige Verfahren und Antrag auf überwiegende Vergleichbarkeit	1.700 Euro
3.3.2.1.	Rücknahme vor Feststellungsdurchführung	280 Euro
3.3.3.	§ 50b Abs. 5, § 50d Abs. 1 Nr. 1, aufwändige Ergänzungsverfahren, nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung	1.350 Euro
3.3.3.1.	Rücknahme vor Feststellungsdurchführung	250 Euro

D.	Verkehr, Handel, Dienstleistungen	
1.	Fachkundenachweise nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	
1.1	Prüfung und Bestätigung einer Vortätigkeit	95 Euro
1.2	Bestätigung aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsabschlusses	65 Euro
2.	Unterrichtung im Gaststättengewerbe	
2.1	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	100 Euro
2.2	Bei Rücktritt vor Beginn der Unterrichtung ermäßigt sich die Gebühr nach D. 2.1 auf	50 %
2.3	Bei späterem Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Unterrichtung	Gebühr nach D. 2.1
2.4	Bescheinigung über die Befreiung vom Unterrichtsverfahren aufgrund besonderer Qualifikationen	50 Euro
3.	Unterrichtung im Bewachungsgewerbe	
3.1	Unterrichtung	500 Euro
3.2	Ergänzende Unterrichtung nach § 13c Abs. 2 GewO	pro Unterrichtsstunde 1/40 der Gebühr nach 3.1 plus 20 %
3.3	Ergänzende Unterrichtung nach § 13c Abs. 3 GewO	pro Unterrichtsstunde 1/40 der Gebühr nach 3.1 plus 30 %

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro bzw. Prozentsatz
3.4	Bei Rücktritt vor dem fünften Werktag vor dem ersten Unterrichtstag ermäßigen sich die Gebühren nach D. 3.1, D. 3.2 und D. 3.3 auf	50 %
3.5	Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme mit unverzüglichem Nachweis eines wichtigen Grundes, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unfähigkeit zur Teilnahme, festgestellt vor dem oder spätestens am ersten Unterrichtstag, ermäßigen sich die Gebühren nach D. 3.1, D. 3.2 und D. 3.3 auf	35 %
3.6	Bei späterem Rücktritt oder Nichtteilnahme am Unterrichtsverfahren	Gebühr nach D. 3.1, D. 3.2 bzw. D. 3.3
4.	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	
4.1	Sachkundeprüfung	225 Euro
4.2	Spezifische Sachkundeprüfung nach § 13c Abs. 2 GewO	210 Euro
4.3	Wiederholung der Prüfung zu 4.1 oder 4.2	180 Euro
4.4	Wiederholung nur der mündlichen Prüfung zu 4.1 oder 4.2	120 Euro
4.5	Bei Rücktritt vor dem fünften Werktag vor dem Prüfungstermin ermäßigen sich die Gebühren nach D. 4.1, D. 4.2, D. 4.3 und D. 4.4 auf	30 %
4.6	Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme mit unverzüglichem Nachweis eines wichtigen Grundes, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit, festgestellt vor dem oder spätestens am Prüfungstag ermäßigen sich die Gebühren nach D. 4.1, D. 4.2, D. 4.3 und D. 4.4 auf	30 %
4.7	Bei späterem Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	Gebühr nach D. 4.1, D. 4.2, D. 4.3 bzw. D. 4.4
5.	Versicherungsvermittler, -makler, Versicherungsberater	
5.1	Registrierungsverfahren	
5.1.1	Registrierung	50 Euro
5.1.2	Mitteilung der beabsichtigten Tätigkeit in EU/EWR-Staaten bzw. Änderung und Löschung der Daten, soweit eine Pflicht zur Weiterleitung der Informationen besteht	35 Euro pro Staat
5.1.3	Änderung von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	40 Euro
5.2	Erlaubnisverfahren	
5.2.1	Erlaubniserteilung/-versagung	320 bis 480 Euro
5.2.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Versicherungsvermittler, die innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Antragstellung bereits eine Erlaubnis nach § 34d GewO haben	65 Euro
5.2.3	Erlaubnisbefreiung für produktakzessorische Vermittler	120 bis 180 Euro
5.2.4	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	45 Euro
5.2.5	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über den Antrag	40 bis 280 Euro

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro bzw. Prozentsatz
5.2.6	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	35 bis 140 Euro
5.2.7	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	35 bis 140 Euro
5.2.8	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis oder einer Erlaubnisbefreiung	200 bis 300 Euro
5.3	Sonstige Gebührentatbestände	
5.3.1	Anforderung der Weiterbildungsnachweise gemäß § 7 Abs. 3 VersVermV	50 Euro
5.3.2	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 23 VersVermV	120 bis 420 Euro
6.	Finanzanlagenvermittler	
6.1	Registrierungsverfahren	
6.1.1	Registrierung	50 Euro
6.1.2	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	35 Euro
6.1.3	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	40 Euro
6.2	Erlaubnisverfahren	
6.2.1	Erlaubniserteilung/-versagung	320 bis 480 Euro
6.2.2	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gem. § 34f GewO um eine oder mehrere Kategorien	70 bis 260 Euro
6.2.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	45 Euro
6.2.4	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über den Antrag	40 bis 280 Euro
6.2.5	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	40 bis 140 Euro
6.2.6	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	40 bis 140 Euro
6.2.7	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	200 bis 300 Euro
6.3	Sonstige Gebührentatbestände	
6.3.1	Anforderung des Prüfberichts gem. § 24 Abs. 1 FinVermV	70 bis 110 Euro
6.3.2	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 24 Abs. 2 FinVermV	120 bis 420 Euro
6.3.3	Entgegennahme und Durchsicht jährlicher Prüfungsberichte gem. § 24 Abs. 1 FinVermV (ausgenommen Negativerklärungen)	60 bis 270 Euro

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro bzw. Prozentsatz
7.	Honorar-Finanzanlagenberater	
7.1	Registrierungsverfahren	
7.1.1	Registrierung	50 Euro
7.1.2	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	35 Euro
7.1.3	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	40 Euro
7.2	Erlaubnisverfahren	
7.2.1	Erlaubniserteilung/-versagung	320 bis 480 Euro
7.2.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach § 34h unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach § 34f GewO unter Beibehaltung der Kategorien nach § 34f Abs. 1 S.1 Nr. 1, 2 oder 3 GewO	65 Euro
7.2.3	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis nach § 34h GewO um eine oder mehrere Kategorien nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 GewO	70 bis 260 Euro
7.2.4	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	45 Euro
7.2.5	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über den Antrag	40 bis 280 Euro
7.2.6	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	40 bis 140 Euro
7.2.7	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	40 bis 140 Euro
7.2.8	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	200 bis 300 Euro
7.3	Sonstige Gebührentatbestände	
7.3.1	Anforderung des Prüfberichts gem. § 24 Abs. 1 FinVermV	70 bis 110 Euro
7.3.2	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 24 Abs. 2 FinVermV	120 bis 420 Euro
7.3.3	Entgegennahme und Durchsicht jährlicher Prüfungsberichte gem. § 24 Abs. 1 FinVermV (ausgenommen Negativerklärungen)	60 bis 270 Euro
8.	Immobiliendarlehensvermittler	
8.1	Registrierungsverfahren	
8.1.1	Registrierung	50 Euro
8.1.2	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	35 Euro
8.1.3	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	40 Euro
8.1.4	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in einem anderem EU- oder EWR-Staat (pro Staat) und Änderungen der Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiterleitung der Information besteht	35 Euro pro Staat

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro bzw. Prozentsatz
8.2	Erlaubnisverfahren	
8.2.1	Erlaubniserteilung/-versagung	320 bis 480 Euro
8.2.2	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	45 Euro
8.2.3	Beendigung des Erlaubnisverfahrens vor der abschließenden Entscheidung über den Antrag	40 bis 280 Euro
8.2.4	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Veränderung nach Erlaubniserteilung	40 bis 140 Euro
8.2.5	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderungen/Beendigung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	40 bis 140 Euro
8.2.6	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	200 bis 300 Euro
9.	Immobilienmakler, Bauträger, Baubetreuer, Darlehensvermittler	
9.1	Erlaubnisverfahren	
9.1.1	Erlaubniserteilung/-versagung	320 bis 480 Euro
9.1.2	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gem. § 34c GewO um eine oder mehrere Kategorien	70 bis 260 Euro
9.1.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	45 Euro
9.1.4	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über den Antrag	40 bis 280 Euro
9.1.5	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	40 bis 140 Euro
9.1.6	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung der Vermögenshaftpflichtversicherung	40 bis 140 Euro
9.1.7	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	200 bis 300 Euro
9.2	Sonstige Gebührentatbestände	
9.2.1	Anforderung der Weiterbildungsnachweise gemäß § 15b Abs. 3 MaBV	50 Euro
9.2.2	Entgegennahme und Durchsicht jährlicher Prüfungsberichte gemäß § 16 Abs.1 MaBV (ausgenommen Negativerklärungen)	60 bis 270 Euro
9.2.3	Anforderung des Prüfungsberichts gemäß § 16 Abs. 1 MaBV	70 bis 110 Euro
9.2.4	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 MaBV	120 bis 420 Euro
E.	Sonstiges	
1.	Ersatzausfertigung eines Prüfungsdokuments, einer Belehrungs- oder Anerkennungsbescheinigung	45 Euro
2.	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	150 bis 800 Euro
3.	Mahngebühren	
3.1	Zweite Mahnung	15 Euro
3.2	Beitreibung	65 Euro

Inkrafttreten

Die Änderungen des Gebührentarifs treten zum 15. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Weingarten, 4. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck
Präsident

Dr. Sönke Voss
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat die Änderung des Gebührentarifs mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 (Aktenzeichen: WM42-42-369/82) genehmigt.²

Die vorstehenden Änderungen des Gebührentarifs werden hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Die Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee“, Ausgabe IHK Bodensee-Oberschwaben 01/2025, veröffentlicht.³

Weingarten, 19. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck
Präsident

Dr. Sönke Voss
Hauptgeschäftsführer

² Hinweis: Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg beziehungsweise das zu diesem Zeitpunkt jeweils zuständige Ministerium hat die Änderungen vom 16. Juli 2003, 24. September 2003, 29. September 2004, 28. September 2005, 26. Juli 2006, 21. März 2007, 9. April 2008, 3. Dezember 2008, 6. Oktober 2010, 8. Dezember 2010, 27. Juni 2012, 5. Dezember 2012, 9. Oktober 2013, 9. Juli 2014, 8. Juli 2015, 23. März 2016, 7. Dezember 2016, 11. Dezember 2019, 9. Dezember 2020, 8. Dezember 2021, 7. Dezember 2022, 17. Juli 2024, 4. Dezember 2024 des Gebührentarifs – zuletzt mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 (Az. WM42-42-369/82) – genehmigt.

³ Hinweis: Der Gebührentarif der IHK Bodensee-Oberschwaben wurde in der IHK-Zeitschrift „Die Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee“, Ausgabe 0/2021 bzw. in den Ausgaben 01/2003, 09/2003, 06/2004, 11/2004, 01/2006, 09/2006, 05/2007, 06/2008, 01/2009, 11/2010, 01/2011, 09/2012, 01/2013, 09/2014, 09/2015, 05/2016, 01/2017, 01/2020, 01/2021, 01/2022 und 01/2023, 09/2024 und 1/2025 veröffentlicht.